

Bekanntmachung gemäß der §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der Verbandsgemeinde Rhein-Selz auf Erteilung einer Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur naturnahen Verlegung eines Teilstücks des Sauerwiesengrabens (Gewässer III. Ordnung) einschließlich Schaffung eines wasserwirtschaftlichen Ausgleichs für das Neubaugebiet „Am Odernheimer Weg“ in Dorn-Dürkheim (Gemarkung Dorn-Dürkheim, Flur 1, Flurstücke 622-625, 629/1, 767/2 tw.; Gemarkung Hillesheim, Flur 4, Flurstück 56 tw.)

Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen der naturnahen Verlegung des Sauerwiesengrabens zwischen Dorn-Dürkheim und Hillesheim und Schaffung einer naturnahen Retentionsmulde zur Herstellung des wasserwirtschaftlichen Ausgleichs im Zusammenhang mit der Erschließung des Neubaugebietes „Am Odernheimer Weg“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Az: 21b-55202-026-4984). Antragstellerin für das o.g. Vorhaben ist die Verbandsgemeinde Rhein-Selz, Sant´Ambrogio-Ring 33 in 55276 Oppenheim.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 UVPG hat ergeben, dass für das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG vorliegen. Eine weitergehende Prüfung, ob nachteilige Umweltauswirkungen auf die erweiterten Schutzkriterien der Anlage 3, Nr. 3 UVPG zu befürchten sind, ist nicht durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht und diese Bekanntgabe können im Internetangebot der Kreisverwaltung Mainz-Bingen (www.mainz-bingen.de) unter der Rubrik Politik & Verwaltung „Tagesordnungen, Ausschreibungen & Bekanntmachungen“ nachgelesen werden.

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Bauen und Umwelt
- Untere Wasserbehörde -

Ingelheim, den 04.05.2023
In Vertretung

Steffen Wolf
Erster Kreisbeigeordneter

Vorhaben „wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren gem. § 68 Abs. 2 WHG für die naturnahe Verlegung eines Teilstücks des Sauerwiesengrabens (Gewässer III. Ordnung) einschließlich Schaffung eines wasserwirtschaftlichen Ausgleichs für das Neubaugebiet „Am Odernheimer Weg“ in der Gemarkung Dorn-Dürkheim, Flur 1, Flurstücke 623, 624, 625, 629/1 und 622
Antragstellerin: Verbandsgemeinde Rhein-Selz, Sant´Ambrogio-Ring 33, 55276 Oppenheim
Az.: 21b-55202-026-4984
Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG – standortbezogene Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG genannten Kriterien

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen (erstellt von Dipl.-Ing. Michael Bastian, Kaiserslautern, im Auftrag der WVE GmbH Kaiserslautern) vom Dezember 2021:

Beschreibung des Vorhabens:

Bei der geplanten Renaturierungs- und Retentionsmaßnahme handelt es sich um eine naturnahe Verlegung eines Teilstückes des Sauerwiesengrabens, der Gewässerlauf wird hierbei um ca. 15 m verlängert. Hierbei werden die Böschungen strukturell aufgewertet und naturnah ausgebildet. Im Nebenschluss wird der wasserwirtschaftliche Ausgleich durch Herstellung einer naturnahen Mulde hergestellt. Diese Retentionsmaßnahme steht in Verbindung mit der Schaffung des wasserwirtschaftlichen Ausgleichs für das geplante Neubaugebiet „Am Odernheimer Weg“ und wird ein Rückhaltevolumen von ca. 500 m³ umfassen. Die Randbereiche der Mulde werden ebenfalls naturnah hergestellt mit flachen Böschungsneigungen von 1 : 3 bis 1 : 5. Nach Westen hin wird eine Drossel mit Überlauf hergestellt, anschließend wird der Sauerwiesengraben wieder in sein ursprüngliches Bachbett geführt.

Gem. Anlage 1, Nr. 13.18.2 UVPG ist für den naturnahen Ausbau von Gräben und Regenrückhaltebecken die standortbezogene Vorprüfung durchzuführen (§ 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit der Anlage 3, Ziffer 2.3 zum UVPG):

2	<p>Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p>	
2.3	<p>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):</p>	

2.3.1	Natura-2000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit
2.3.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst	Es besteht keine Betroffenheit
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gem. § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst	Es besteht keine Betroffenheit
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit
2.3.8	Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG	Es besteht keine Betroffenheit
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Es sind keine solchen Gegebenheiten bekannt. Daher besteht keine Betroffenheit.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Das Vorhaben liegt in ländlichem Gebiet.

2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Es besteht keine Betroffenheit
--------	--	--------------------------------

Wie oben dargestellt, liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG vor. Ein Vorhaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) in Verbindung mit der Anlage 1 (Liste der nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben) liegt ebenfalls nicht vor. Zusammenfassend wird festgestellt, dass eine weitergehende Prüfung, ob nachteilige Umweltauswirkungen auf die erweiterten Schutzkriterien der Anlage 3 Nr. 3 UVPG zu befürchten sind, nicht erforderlich ist.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden. Nach § 5 Abs. 2 UVPG ist diese Feststellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

27.04.2023

aufgestellt:

i.A. B. Kraß

Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Bauen und Umwelt; Fachbereich Umwelt – Untere Wasserbehörde

Georg-Rückert-Straße 11, 55218 Ingelheim